STEUBERA

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Odilienplatz 7 · 66763 DILLINGEN (SAAR) · Postfach 17 28 · 66750 DILLINGEN (SAAR)

1

STEUBERA GmbH · Postfach 17 28 · 66750 Dillingen (Saar)

Telefon (0 68 31) 97 90 - 0 Telefax (0 68 31) 97 90 - 88

www.steubera.de E - Mail: info@steubera.de

Aktuelle Steuer-Information in Kürze 08/14

Wichtige Steuertermine im August 2014				Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
11.08.	Umsatzsteuer	Jmsatzsteuer ☐ für Juni 2014 mit Fristverlängerung				
		☐ für Juli 2014 ohne Fristverlängerung				
		☐ für das II. Quartal 2014 mit Fristverlängerung				
11.08.	Lohnsteuer *		bei monatlicher Abführung für Juli 2014 bei vierteljährlicher Abführung für das III. Quartal 2014			
	Solidaritätszuschlag *					
	Kirchenlohnsteuer ev. *					
	Kirchenlohnsteuer römkath. *					
15.08.	Gewerbesteuer **					
	Grundsteuer **					
Zahlungsschonfrist: bis zum 14.08. bzw. 18.08.2014. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.						
	Bei Scheckzahlur cks als geleistet!	ngen gilt die Zahlung erst d	W. W. W. W.			

Sehr geehrte Leser,

Stiftungen werden häufig gegründet, um das Vermögen einer Person, die keine (geeigneten) Erben hat, zu verselbständigen. Die Stiftung hat dann zum Beispiel den Sinn und Zweck, gemeinnützige Vorhaben zu fördern. Die Oberfinanzdirektion Magdeburg (OFD) weist darauf hin, dass unselbständige - auch nicht rechtsfähig genannte Stiftungen grundsätzlich körperschaftsteuerpflichtig sind. Sie können aber bei Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Stiftungszwecke dem Allgemeinwohl dienen.

Eine Stiftung darf höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, seine Gräber zu pflegen und sein Andenken zu ehren. Unterhalt, Grabpflege und Ehrung müssen angemessen sein. Die OFD orientiert sich hierbei am Lebensstandard des Stifters. Bei der Ermittlung des Einkommens müssen zum Beispiel alle positiven Einkünfte mit den negativen verrechnet werden. Allerdings sind etwaige Verlustverrechnungsbeschränkungen, die das Einkommensteuergesetz kennt, unbeachtlich.

1. Freiwilliges soziales Jahr verlängert den Kindergeldbezug nicht

Eltern können für Nachkommen, die sich in Ausbildung oder Studium befinden, im Regelfall nur bis zu deren **25. Geburtstag** Kindergeld und Kinderfreibeträge beanspruchen. Gesetzlich sind aber bestimmte Verlängerungstatbestände vorgesehen -

beispielsweise, wenn das Kind zuvor den (mittlerweile ausgesetzten) gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst abgeleistet hat. Diese Dienstzeiten verlängern den Bezugszeitraum **über den 25. Geburtstag hinaus**. Dagegen verlängert sich der Bezugszeitraum durch ein freiwilliges soziales Jahr (FSJ) des Kindes laut Bundesfinanzhof nicht. Während eines FSJ stehen den Eltern die kindbedingten Vergünstigungen aber zu.

2. Entnahme: Ausfuhr teurer Fahrzeuge kann Umsatzsteuer kosten

Entnehmen Sie einen Gegenstand Ihres Unternehmens, für den Ihnen ein Vorsteuerabzug zustand, zu privaten Zwecken, unterliegt dieser Vorgang als **unentgeltliche Wertabgabe** der Umsatzsteuer. Diese Steuerpflicht lässt sich nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht durch die Ausfuhr des Gegenstands in ein **Drittland** (Land außerhalb der EU) umgehen. Im Streitfall hatte ein Unternehmer seinem Unternehmen in Deutschland einen teuren Pkw entnommen und anschließend an seinen privaten Wohnsitz in die Schweiz ausgeführt.

3. Verdeckte Einlage und Zufluss von Gehaltsbestandteilen

Dem beherrschenden Gesellschafter fließt eine eindeutige und unbestrittene Forderung gegen "seine" Kapitalgesellschaft bereits mit deren Fälligkeit zu. Ob sich der Vorgang in der Bilanz der Kapitalgesellschaft tatsächlich gewinnmindernd ausgewirkt hat, ist nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums für den Zufluss von Arbeitslohn unerheblich. Gewinnmindernd kann sich der Vorgang etwa durch die Bildung einer Verbindlichkeit auswirken, sofern eine solche nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung hätte gebildet werden müssen.

Für den Lohnzufluss beim Gesellschafter-Geschäftsführer durch eine verdeckte Einlage in die Gesellschaft kommt es darauf an, ob er vor oder nach Entstehen seines Anspruchs darauf verzichtet hat. Maßgeblich ist, inwieweit Passivposten in eine Bilanz der Gesellschaft hätten eingestellt werden müssen, die zum Zeitpunkt des Verzichts erstellt worden wäre. Die tatsächliche Buchung in der Bilanz spielt für den Lohnzufluss aufgrund einer verdeckten Einlage keine Rolle.

4. Abfindung einer Pensionszusage

Der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH hatte Gesellschaftsanteile auf seinen Sohn übertragen; danach blieb er weiter als Geschäftsführer tätig. Die GmbH zahlte ihm eine Abfindung, weil er auf die ihm erteilte Pensionszusage verzichtete. Ursprünglich waren als Versorgungsfälle aber nur die dauernde Arbeitsunfähigkeit und die Beendigung des Geschäftsführervertrags mit oder nach Vollendung des 65. Le-

bensjahres vereinbart. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs war hier eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis und damit eine **verdeckte Gewinnausschüttung** anzunehmen. Entsprechendes gilt, wenn die GmbH ihrem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer statt der monatlichen Rente "spontan" die Zahlung einer Kapitalabfindung der Versorgungsanwartschaft zusagt.

5. Wann Sie bei Lohnsteuerabzugspflicht Dritter haften

Als Arbeitgeber haften Sie für die Lohnsteuer, die sie selbst einbehalten und abführen müssen. Ihre Haftung erstreckt sich auch auf die Lohnsteuerbeträge, die ein Dritter abführen muss, sofern Ihre Arbeitnehmer gegen diesen Dritten tarifvertraglich Anspruch auf Arbeitslohn haben. Eine Haftung des Arbeitgebers kommt laut Bundesfinanzhof aber nur in Betracht, wenn dem Dritten ein Fehlverhalten angelastet werden kann (nicht vorschriftsmäßiger Steuereinbehalt). Davon ist nicht auszugehen, wenn der Dritte beim Lohnsteuerabzug entsprechend einer Lohnsteueranrufungsauskunft oder den Weisungen einer Landesfinanzbehörde verfahren ist.

6. Vermietung: Nachträgliche Schuldzinsen als Werbungskosten

Nicht immer reicht der Erlös aus dem Verkauf eines Vermietungsobjekts aus, um ein für dessen Anschaffung aufgenommenes Darlehen vollständig tilgen zu können. In solchen Fällen dürfen die Schuldzinsen für den stehengebliebenen Darlehensteil in den Jahren nach dem Verkauf weiterhin als Werbungskosten abgezogen werden. Diesen nachträglichen Schuldzinsenabzug lässt der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt auch zu, wenn das Objekt erst nach Ablauf der Zehnjahresfrist verkauft wurde (nichtsteuerbare Veräußerung). Allerdings ist der Abzug nachträglicher Schuldzinsen wie in Fällen einer steuerbaren Veräußerung nur für den Darlehensteil möglich, der nicht durch den Verkaufserlös getilgt werden kann.

Verluste aus einem Mietobjekt können Sie nur dann steuermindernd absetzen, wenn Sie die Absicht haben, Einkünfte zu erzielen. Auch der Abzug nachträglicher Schuldzinsen ist an die Einkünfteerzielungsabsicht geknüpft. Ein Vermieter kann laut BFH keine nachträglichen Schuldzinsen abziehen, sofern er seine Einkünfteerzielungsabsicht schon vor dem Verkauf der Immobilie aufgegeben hatte. Im Streitfall hatte der Vermieter eines Verlustobjekts parallel zu weiteren Vermietungsbemühungen versucht, es zu verkaufen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Kasel vereidigter Buchprüfer Steuerberater